

76. Was bedeutet „Feststellung“ der Ansprüche im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1911 i. S. M. (M.) w. Reichsmarinefiskus (Hess.). Rep. III. 147/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger hat am 1. November 1889 als Feuermeistersmaat an Bord S. M. S. „Hohenzollern“ einen Unfall erlitten und ist infolge dieses sofort untersuchten und im Lazarett behandelten Unfalles am 12. Februar 1890 aus dem Marinedienste entlassen und durch

Verfügungen des Admirals von 1890, 1891 und 1892 in Versorgungsgebührrnisse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 eingesetzt. Er fordert mittels dem ablehnenden Bescheide der obersten Marinebehörde rechtzeitig nachfolgender Klage vom Mai 1908 Pension nach dem Unfallfürsorgegesetze vom 15. März 1886. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil dieser Anspruch nach § 6 des Fürsorgegesetzes erloschen sei. Mit Recht rügt die Revision unrichtige Anwendung des § 6. Der Ausschluß des § 6 tritt nur in Wirkung, „soweit die Feststellung der Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes nicht von Amts wegen erfolgt“. Die Feststellung dieser Ansprüche des Klägers ist aber tatsächlich von Amts wegen erfolgt. Ein Ausschluß durch Ablauf von zwei Jahren konnte deshalb nicht mehr eintreten.

Eine Anzeige des Unfalles, wie sie nach § 63 GewUnfVersGes. dem Betriebsunternehmer obliegt, war überhaupt nicht in Frage gekommen; und ebensowenig eine Anmeldung des Anspruches, welche immer dann vorliegt, wenn der Wille, den Anspruch geltend zu machen, genügend erkennbar ausgedrückt ist (vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1908 S. 437). Der gleichlautende Entwurf des § 6 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 war motiviert lediglich durch die Worte: „entspricht dem § 59 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes“. § 59 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 72 der jetzigen Fassung) lautet: „Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalles . . . anzumelden.“ Der Entwurf hatte eine einjährige Anmeldefrist vorgesehen, und zur Motivierung war ausgeführt: „Da der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß ein Unfall gar nicht angemeldet wird, oder daß Entschädigungsberechtigte existieren, welche bei der Untersuchung und dem Verfahren nicht ermittelt oder unberücksichtigt geblieben sind, so sollen Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amts wegen erörtert sind, innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles mit der Wirkung angemeldet werden können, daß sofort das Feststellungsverfahren eingeleitet werden muß.“ In der Reichstagskommission und bei der zweiten Beratung im Reichstage war die völlige Streichung der Anmeldefrist beantragt,

da „die Versicherung der Arbeiter jetzt auf öffentlichrechtliche Korporationen gegründet und die Feststellung des Schadens durch gesetzliche Vorschriften festgelegt sei“. Die Regierung hatte dies bekämpft, weil „man notwendig die Berufsgenossenschaften gegen frivole Ansprüche, welche ja kostenlos erhoben würden, schützen müsse“, und weil „es in der That ganz unzweckmäßig und unpraktisch erscheine, in infinitum noch einen Entschädigungsanspruch zuzulassen, gegenüber der Möglichkeit, daß eine solche Zulassung von Querulanten bis ins Unendliche ausgebeutet werden könne“. Es verblieb bei dem schon in der Kommission angenommenen Kompromiß auf eine Ausschlussfrist von zwei Jahren und auf Zulassung von Ausnahmen in Abs. 2. In der Reichstagskommission für Beratung des Unfallfürsorgegesetzes wurde dem § 6 der Abs. 3 beigelegt, weil sonst der Abs. 1 unvollständig sei, obgleich der Regierungsvortreter eine derartige Bestimmung „für unnötig erklärt hatte, da ohnehin nach Maßgabe erlassener Dienstvorschriften Erhebungen über jeden Betriebsunfall stattfänden; auch bedürfe es keiner ausdrücklichen Vorschrift, daß dem Beschädigten Gelegenheit zu geben sei, bei der Untersuchung sein Interesse zu wahren: es verstehe sich das von selbst und sei durch bezügliche Dienstvorschriften festgelegt, daß der Beschädigte selbst gehört werde“.

Vorliegend haben die vorgeetzten Dienstbehörden den ihnen alsbald bekannt gewordenen Unfall sofort untersucht. Sie wußten nicht nur, daß dem Kläger Pensionsansprüche nach dem Gesetze von 1871 oder nach dem Gesetze von 1886 zustehen, sondern der Beklagte behauptet gerade, daß der Kläger dienstlich zu Protokoll darüber belehrt worden sei und Pensionierung nach dem Gesetze von 1871 gewählt habe und daß auf Grund dieser Wahl die Festsetzung der Pension nach dem Gesetze von 1871 erfolgt sei. Also ist die Feststellung beider Ansprüche, sowohl des Anspruchs nach dem Gesetze von 1871, als des Anspruchs nach dem Gesetze von 1886, von Amts wegen vor sich gegangen, des letzteren Anspruchs dahin, daß er infolge anderweiter Wahl des Klägers nicht zum Zuge komme. Nach der feststehenden und wohl begründeten Praxis des Reichsversicherungsamtes liegt eine den Ausschluß besitzigende Feststellung sogar in der Ablehnung des Anspruchs. Hier aber ist der Anspruch des Klägers auf Grund des Gesetzes von 1886 nicht einmal abgelehnt, sondern

er ist als bestehend amtlich anerkannt und der Wahl des Klägers unterbreitet. Es ist also nicht erfindlich, wie hier eine Anmeldung, deren Ziel eben die amtliche Behandlung des angemeldeten Anspruchs ist, noch nötig oder auch nur möglich sein sollte. Ebenjowenig ist erfindlich, wie auf einen solchen weder einer Anzeige, noch einer Anmeldung Raum gebenden Tatbestand die gesetzgeberischen Gründe des Ausschusses (Nichtanmeldung des Unfalles, Nichtermittelung oder Nichtberücksichtigung von Berechtigten, Schutz gegen frivole Ansprüche und gegen Queralanten) zutreffen könnten. Der Berufungsrichter verneint die Anmeldung des Anspruchs aus dem Gesetze von 1886, weil der Kläger nicht diesen Anspruch, sondern den Anspruch aus dem Gesetze von 1871 gewählt habe. Eine amtlich eröffnete und amtlich beurkundete Wahl konnte aber nur stattfinden zwischen zwei Ansprüchen, die angemeldet oder, wie hier, bereits ohne jede Anmeldung den Dienstbehörden bekannt und von Amts wegen in Behandlung genommen waren. Vom Standpunkte des Berufungsrichters aus würde ein vor einer Wahl des Klägers ergangener Bescheid auf Ablehnung jedes Anspruchs, sowohl des Anspruchs aus dem Gesetze von 1871, als auch des wahlweise in Betracht kommenden Anspruchs aus dem Gesetze von 1886, den Ausschluß für keinen der Ansprüche beseitigen, während eine solche Ablehnung in Wahrheit beide Ansprüche von der Ausschlußfrist befreit. Die Wahl und die auf Grund der Wahl getroffene Entscheidung gibt nur das Resultat aus der Behandlung angemeldeter oder, weil sofort amtlich in Behandlung genommener, einer Anmeldung überhaupt nicht mehr bedürftiger Ansprüche.“